



Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf Erneuerungswahl der Mitglieder der Römisch-katholischen Synode für die Amtsdauer 2015-2019; Wahlordnung

Im Jahr 2015 ist die Erneuerungswahl der Mitglieder Synode der Römisch-katholischen Körperschaft vorzunehmen (Beschluss des Synodalrates vom 17. März 2014). Auf die Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf entfallen zwei Mandate. Die Wahl wird nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29.1.2009, dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1.9.2003 und der dazugehörigen Verordnung vom 27.10.2004 durchgeführt. Stimmberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Kirchgemeinde, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind. Die Wahl findet nach dem Majorzverfahren statt. Die Mitgliedschaft in der Synode ist auf drei Amtsperioden beschränkt.

Wahlvorschläge, die von mindestens 15 Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, sind beim Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, bis spätestens am 3. Dezember 2014 einzureichen. Personen, die einen Wahlvorschlag unterzeichnen, geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden. Wenn die Unterzeichnenden eines Wahlvorschlages keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende, und wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben. Auf dem Wahlvorschlag ist für die vorgeschlagene Person Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, insbesondere, ob sie in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht, Adresse und Heimatort bzw. Heimatland anzugeben. Kommt eine Stille Wahl nicht zustande, wird eine Urnenwahl angeordnet, die am 8. März 2015 stattfindet (§ 54 GPR).

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Stadtschreiber, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf, Pfarreizentrum Leepünt, 8600 Dübendorf, oder beim Synodalrat, Hirschengraben 66, Zürich (www.zh.kath.ch), erhältlich.

Dübendorf, 24. Oktober 2014

Stadtrat Dübendorf (wahlleitende Behörde)